

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der
Gemeinde Berglen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 21. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührenhöhe

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten VÖ 6 Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, 6 Stunden pro Tag, max. 30 Stunden pro Woche	1-Kind- Haushalt	2-Kind- Haushalt	3-Kind- Haushalt	4 od. mehr - Kind- Haushalt
---	---------------------	---------------------	---------------------	-----------------------------------

1.1 ohne Anpassung an die Schulferien				
ab 01.09.20	130,00 €	100,00 €	67,00 €	22,00 €
1.2 mit Anpassung an die Schulferien				
ab 01.09.20	117,00 €	90,00 €	60,00 €	20,00 €

2. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten VÖ 7 Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, 7 Stunden pro Tag, max. 35 Stunden pro Woche	1-Kind- Haushalt	2-Kind- Haushalt	3-Kind- Haushalt	4 od. mehr -Kind- Haushalt
---	---------------------	---------------------	---------------------	----------------------------------

2.1 ohne Anpassung an die Schulferien				
ab 01.09.20	151,00 €	116,00 €	78,00 €	26,00 €
2.2 mit Anpassung an die Schulferien				
ab 01.09.20	136,00 €	105,00 €	70,00 €	23,00 €

6. Kinderkrippe	1-Kind-Haushalt	2-Kind-Haushalt	3-Kind-Haushalt	4 od. mehr - Kind-Haushalt
------------------------	-----------------	-----------------	-----------------	----------------------------

6.1 Verlängerte Öffnungszeiten, VÖ 6

Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
6 Stunden pro Tag,
max 30 Stunden pro Woche,
ohne Anpassung an die Schulferien

ab 01.09.20	384,00 €	285,00 €	193,00 €	76,00 €
-------------	----------	----------	----------	---------

6.2 Verlängerte Öffnungszeiten, VÖ 7

Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
7 Stunden pro Tag,
max. 35 Stunden pro Woche,
ohne Anpassung an die Schulferien

ab 01.09.20	448,00 €	332,00 €	225,00 €	88,00 €
-------------	----------	----------	----------	---------

6.3 Ganztagsbetreuung, GT 8

Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
8 Stunden pro Tag,
max. 40 Stunden pro Woche,
ohne Anpassung an die Schulferien

ab 01.09.20	512,00 €	380,00 €	257,00 €	101,00 €
-------------	----------	----------	----------	----------

6.4 Ganztagsbetreuung, GT 10

Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
10 Stunden pro Tag,
max. 45 Stunden pro Woche,
ohne Anpassung an die Schulferien

ab 01.09.20	640,00 €	475,00 €	321,00 €	126,00 €
-------------	----------	----------	----------	----------

7. Feriengruppe

Für den Besuch der Feriengruppe wird als einmalige Gebühr die Differenz zwischen der Jahresgebühr eines Kindergartens mit verlängerten Öffnungszeiten ohne Anpassung an die Schulferien und der Jahresgebühr eines Kindergartens mit verlängerten Öffnungszeiten mit Anpassung an die Schulferien berechnet.

8. Betreuung in den Ferien

Die Betreuungsgebühr für das Angebot der „Ferienbetreuung“ beträgt 10,00 € pro Tag bei 6-stündiger Betreuung, 12,00 € pro Tag bei 7-stündiger Betreuung, 13,00 € pro Tag bei 8-stündiger Betreuung und 17,00 € pro Tag bei zehnstündiger Betreuung.

Sofern ein Geschwisterkind gleichzeitig dieses Angebot in Anspruch nimmt, verringert sich die Gebühr für das 2. Kind auf die Hälfte.
Das Angebot kann nur wochenweise gebucht werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Berglen, den 21. Juli 2020

Maximilian Friedrich
Bürgermeister